

TOP	ös/nös	Gremium	Datum
1	nös	Werksausschuss Städtische Kurbetriebe	08.11.2017
4	ös	Gemeinderat	20.11.2017
Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Rehakliniken			

I. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss Städtische Kurbetriebe schlägt dem Gemeinderat vor,

1. der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Rehakliniken mit Wirkung 01.01.2018 (siehe Anlage 1 und 2) wird zugestimmt
2. der Umbenennung des Eigenbetriebs „Städtische Kurbetriebe“ in den Eigenbetrieb „Städtische Rehakliniken“ zum 01.01.2018 wird zugestimmt
3. der Festsetzung des Eigenkapitals auf 10 Mio. € sowie der Zuführung des Differenzbetrags zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 9,429 Mio. € zum 01.01.2018 wird zugestimmt

II. zu beraten ist:

über die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Rehakliniken zum 01.01.2018.

III. zum Sachverhalt:

Die aktuelle Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Kurbetriebe wurde mit Entscheidung des Gemeinderats vom 25.04.1983 beschlossen. Ab dem Jahr 1992 fanden umfassende Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) statt, wodurch der Anwendungsbereich der Eigenbetriebsgesetze erweitert und die Kompetenzen des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung gestärkt wurden.

Im Zuge der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 wurden mit der Änderung der Betriebssatzung am 19.11.2001 durch den Gemeinderat lediglich die Wertgrenzen angepasst.

Aus den geänderten gesetzlichen Grundlagen ergeben sich somit einerseits erweiterte Möglichkeiten, um eine Stärkung der Ausschüsse bzw. der Betriebsleitung herbeizuführen und gleichzeitig den Gemeinderat für Grundsatzfragen zu entlasten. Dieser Effekt soll durch die Umverteilung der Aufgaben bzw. die Anpassung der Wertgrenzen für die jeweilige Zuständigkeit der Gremien (siehe Anlage 2 Teil 2) erreicht werden.

Andererseits verfolgt die Überarbeitung der Betriebssatzung ebenso eine Angleichung und Modernisierung der örtlichen Gegebenheiten des Eigenbetriebs.

Im Zuge der Satzungsneufassung soll die Namensänderung von den „Städtischen Kurbetrieben“ in die „Städtischen Rehakliniken“ vollzogen werden. Der Begriff „Kur“ ist nach aktuellem Stand in der Gesundheitsbranche nicht mehr wettbewerbsfähig, zudem führt die heutige Doppelverwendung beider Bezeichnungen zu Missverständnissen in der Außendarstellung bei Kostenträgern oder bei Behörden.

Darüber hinaus wird aufgrund von Hinweisen der Kommunalaufsicht eine Anpassung des Eigenkapitals in der neuen Betriebssatzung vorgenommen. Das Eigenkapital wird in der neuen Betriebssatzung auf 10 Mio. € festgesetzt. Die Differenz zum bisherigen Eigenkapital in Höhe von 9,429 Mio. € wird zum 01.01.2018 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Schließlich sind durch den Vergleich mit anderen Betriebssatzungen sowie dem Zugrundelegen der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württembergs Wiederholungen und Verweise des Gesetzes entfallen sowie Formulierungen vereinfacht worden.

Der Eigenbetrieb städtische Rehakliniken ist nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der steuerlichen Einordnung ein steuerbegünstigter gemeinnütziger Zweckbetrieb. Der Aspekt der Gemeinnützigkeit wurde im Vorfeld durch eine Anfrage über unseren Wirtschaftsprüfer Herrn Alius beim Finanzamt Ravensburg abgeklärt. Daneben erfolgte eine allgemeine Abstimmung mit dem Kommunal- und Prüfungsamt zum neuen Satzungsentwurf. Die Anmerkungen wurden jeweils im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

Bad Waldsee, 04.10.2017

gez. Manz

Verteiler:

- BM
- FB ÖA/BE
- FB Schulen
- FB Personal
- FB Soziales, Ordnung
- 1. Beigeordneter
- FB zentrale Dienste
- FB Bau
- FB Wirtschaft und Kulturraum
- FB Kämmerei
- FB Liegenschaften
- EB städt. Rehakliniken
- GS GR/Schiffführer
- Reg. 020.06



Betriebssatzung der Städtischen Rehakliniken vom 20.11.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Betriebssatzung für die Städtischen Rehakliniken Bad Waldsee beschlossen:

§ 1 Name, Betrieb und Betriebsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Städtische Rehakliniken Bad Waldsee."
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst gegenwärtig die Betriebszweige
 - a) Klinik Maximilianbad mit Therapiezentrum
 - b) Rehasentrum bei der Therme mit Therapiezentrum
 - c) Waldsee-Therme
- (3) Die Städtischen Rehakliniken werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Städtischen Rehakliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre gesamte Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zwecke der Städtischen Rehakliniken sind die selbstlose Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Kur-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, sowie allgemeinen Gesundheitsleistungen.
- (4) Mittel der Städtischen Rehakliniken dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Waldsee erhält in ihrer Eigenschaft als Träger der Städtischen Rehakliniken keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Rehakliniken.



(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Rehakliniken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Bad Waldsee erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Rehakliniken oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Städtischen Rehakliniken beträgt 10.000.000,00 €

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

(2) Die tatsächliche Verwaltungsführung muss jederzeit auf die ausschließliche und die unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Sie sind bei der Wahrnehmung aller nachfolgend bezeichneten Aufgaben vorrangig und strikt zu befolgen.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
5. die Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,



7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 € übersteigt,
 8. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Bauaufwand über 1.000.000,00 €,
 9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben 1.000.000,00 € übersteigen,
 10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 500.000,00 € übersteigt,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme über 500.000,00 € liegt,
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 14. die Entlastung der Betriebsleitung,
 15. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Abs. 1, die nicht vom Betriebsausschuss vorbereitet worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.



§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
3. Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
5. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand mehr als 200.000,00 € und höchstens 1.000.000,00 € beträgt,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand von mehr als 200.000,00 € bis höchstens 1.000.000,00 €,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
9. den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.



(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Zu Betriebsleitern werden der Leiter der Städtischen Rehakliniken und der Fachbeamte für das Finanzwesen bestellt. Dem Leiter der Städtischen Rehakliniken wird die Funktionsbezeichnung „Direktor“ verliehen. Die Zuständigkeitsbereiche der Betriebsleiter werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere



der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie entscheidet neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu einem Wert bis 10.000,00 € im Einzelfall,
2. dem Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 100.000,00 €,
3. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand 200.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand bis 200.000,00 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert bis 100.000,00 € im Einzelfall,
6. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall nicht über 100.000,00 € liegen,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme nicht über 100.000,00 € liegt,
8. die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn



- a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen.

§ 11 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs; er beschließt insbesondere über die Tarifzugehörigkeit oder Veränderungen des Tarifsystems.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung, die Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Betriebsleitung und der Chefärzte.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 und höher, leitenden Oberärzten, Beschäftigten der Pflegeberufe ab der Entgeltgruppe P 14 und höher.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 11, Beschäftigten der Pflegeberufe bis zur Entgeltgruppe P 13.

(6) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung oder Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.

(7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.



(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.04.1983 in der Fassung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung der Betriebssatzung der Städtischen Rehakliniken

Bisherige Fassung:

Neue Fassung:

entfällt

Änderung

Ergänzung

Betriebssatzung der Städtischen Kurbetriebe

Betriebssatzung der Städtischen Rehakliniken

vom 25. April 1983

vom 20.11.2017

i.d.F. vom 19. November 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 25. April 1983 folgende Betriebssatzung für die Städtischen Kurbetriebe Bad Waldsee, zuletzt geändert am 19. November 2001, beschlossen:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Betriebssatzung für die Städtischen Rehakliniken Bad Waldsee, zuletzt geändert am 01.01.2002 beschlossen:

§ 1 Name, Betrieb und Betriebsgrundsätze

§ 1 Name, Betrieb und Betriebsgrundsätze

(1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Städtische Kurbetriebe Bad Waldsee."

(1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Städtische Rehakliniken Bad Waldsee."

(2) Der Eigenbetrieb umfasst gegenwärtig die Betriebszweige

(2) Der Eigenbetrieb umfasst gegenwärtig die Betriebszweige

a) Kurmittelhaus Maximilianbad

a) Klinik Maximilianbad mit Therapiezentrum

b) Kurmittelhaus Elisabethenbad,

b) Rehazentrum bei der Therme mit Therapiezentrum

- c) Kurklinik Mayenbad,
- d) Kurklinik Maximilianbad,
- e) Kurklinik Elisabethenbad.

(3) Die Städtischen Kurbetriebe werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Städtischen Kurbetriebe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre gesamte Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zwecke der Städtischen Kurbetriebe sind die selbstlose Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, **der körperlichen Ertüchtigung und der Altenhilfe.**

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb ärztlich geleiteter Kurkliniken zur Heilbehandlung Kranker und Gefährdeter im Sinne der §§ 9 - 12 SGB VI. Moor- und Kneippanwendungen bilden einen Schwerpunkt der Heilbehandlung. Satzungszweck sind ebenfalls der Betrieb von Thermalbädern in den Kurmittelhäusern Maximilian- und Elisabethenbad und der Betrieb von Altenheimen.

(4) Mittel der Städtischen Kurbetriebe und der Städtischen Altenheime dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Waldsee

- c) Waldsee-Therme

(3) Die Städtischen Rehakliniken werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Städtischen Rehakliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ihre gesamte Tätigkeit ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zwecke der Städtischen Rehakliniken sind die selbstlose Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Kur-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, sowie allgemeinen Gesundheitsleistungen.

(4) Mittel der Städtischen Rehakliniken dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Waldsee erhält in ihrer Eigenschaft als Träger

erhält in ihrer Eigenschaft als Träger der Städtischen Kurbetriebe und der Altenheime keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kurbetriebe und der Altenheime.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kurbetriebe und der Altenhilfe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Bad Waldsee erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Kurbetriebe und der Altenheime oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Städtischen Kurbetriebe beträgt
19.429.091,48 €

§ 4 Organe des Eigenbetriebs und Wirtschaftsführung

(1) Die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs obliegt nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung dem Gemeinderat

der Städtischen Rehakliniken keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Rehakliniken.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Rehakliniken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Bad Waldsee erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Rehakliniken oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Städtischen Rehakliniken beträgt 10.000.000,00 €

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

dem Werksausschuss
dem Bürgermeister und
der Werkleitung.

(2) Die tatsächliche Verwaltungsführung muss jederzeit auf die ausschließliche und die unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Sie sind bei der Wahrnehmung aller nachfolgend bezeichneten Aufgaben vorrangig und strikt zu befolgen.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,

(2) Die tatsächliche Verwaltungsführung muss jederzeit auf die ausschließliche und die unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und diesen Satzungsbestimmungen entsprechen. Sie sind bei der Wahrnehmung aller nachfolgend bezeichneten Aufgaben vorrangig und strikt zu befolgen.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 11 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. den Erlass von Satzungen,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,

4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Festsetzung der Preise für Kuranwendungen und der Preise für Unterkunft und Verpflegung,
7. die Grundsätze der therapeutischen Ausrichtung und der Therapieformen des Unternehmens,
8. die Aufnahme von Fremddarlehen, die Hingabe von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an die Stadt,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
10. Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
12. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Bauaufwand über 150.000,00 €,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs **oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,**
5. die **Beschlussfassung** zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die **Gewährung von Darlehen** des Eigenbetriebs an die Stadt,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall **500.000,00 € übersteigt,**
8. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Bauaufwand über **1.000.000,00 €**,
9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben **1.000.000,00 €** übersteigen,
10. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall **500.000,00 €** übersteigt,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme über **500.000,00 €** liegt,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses,
13. die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
14. die Entlastung der Betriebsleitung,
15. die **Bestimmung eines Abschlussprüfers** für den Jahresabschluss.

13. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben 150.000,00 € übersteigen, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird,
14. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 150.000,00 € übersteigt,
15. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt,
16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
19. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
21. die Entlastung der Werkleitung,
22. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach Abs. 1, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Werksausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.

(4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Für die weiteren Mitglieder wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse **und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.**

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert von mehr als 5.000,00 € bis höchstens 100.000,00 € im Einzelfall,
3. Freiwilligkeitsleistungen bei einem Wert von mehr als 2.000,00 € bis höchstens 20.000,00 € im Einzelfall,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 30.000,00 € bis höchstens 100.000,00 € im Einzelfall,
5. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand mehr als 65.000,00 € und höchstens 150.000,00 € beträgt,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand von mehr als 65.000,00 € bis höchstens 150.000,00 €, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Festlegen des Vermögensplans verbunden wird,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme mehr als 65.000,00 € bis höchstens 150.000,00 € beträgt,

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
3. Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
5. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand mehr als 200.000,00 € und höchstens 1.000.000,00 € beträgt,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand von mehr als 200.000,00 € bis höchstens 1.000.000,00 €,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme mehr als 100.000,00 € und höchstens 500.000,00 € beträgt,

8. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall mehr als 10.000,00 € bis höchstens 20.000,00 € betragen,
 9. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wirkt mit
1. beim Erarbeiten der Grundkonzeption für die Werbung um stationäre und ambulante Gäste,

9. den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 10. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 11. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die

2. bei den Verhandlungen über die Belegung, die Pflegesätze und die Kurmittelpreise mit den führenden Trägern der Sozialversicherung,

(2) Der Bürgermeister kann im Rahmen seiner Zuständigkeit mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten die Werkleitung beauftragen.

(3) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(4) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(5) Die Zustimmung des Bürgermeisters ist notwendig, wenn die Werkleitung in bestimmtem Umfang andere Bedienstete des Eigenbetriebs mit ihrer Vertretung beauftragt oder wenn sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilt.

(6) Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 9 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Zu Werkleitern wird der Leiter der Städtischen Kurbetriebe und der

er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Zu Betriebsleitern werden der Leiter der Städtischen Rehakliniken und der

Fachbeamte für das Finanzwesen bestellt. Dem Leiter der Städtischen Kurbetriebe wird die Funktionsbezeichnung "Bäderdirektor" verliehen. Die Zuständigkeitsbereiche der Werkleiter werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten ~~und Erneuerungen~~, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Vorratshaltung.

(2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie entscheidet neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

Fachbeamte für das Finanzwesen bestellt. Dem Leiter der Städtischen Rehakliniken wird die Funktionsbezeichnung „Direktor“ verliehen. Die Zuständigkeitsbereiche der Betriebsleiter werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und **Wirtschaftlichkeit** des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen **Lagerhaltung**.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie entscheidet neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über

1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu einem Wert bis **10.000,00 €** im Einzelfall,

1. Freiwilligkeitsleistungen bis zu einem Wert bis 2.000,00 € im Einzelfall,
2. dem Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 30.000,00 €,
3. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand 65.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand bis 65.000,00 €, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Festlegen des Vermögensplans verbunden wird,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme nicht über 65.000,00 € liegt,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert bis 5.000,00 € im Einzelfall,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall nicht über 10.000,00 € liegen,
2. dem Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 100.000,00 €,
3. die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Bauaufwand 200.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans bei einem Aufwand bis 200.000,00 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert bis 100.000,00 € im Einzelfall,
6. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall nicht über 100.000,00 € liegen,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme nicht über 100.000,00 € liegt,
8. die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite.

(3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, **soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes**

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

bestimmt.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen I BAT und darüber hinausgehende Sonderregelungen sowie die Anstellung der leitenden Ärzte,

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen.

§ 11 Personalangelegenheiten

(1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs; er beschließt insbesondere über die Tarifzugehörigkeit oder Veränderungen des Tarifsystems.

(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung, die Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der

entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Vorberatung im Werksausschuss.

- (4) Über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten, wobei nicht die Eingangsvergütungsgruppe, sondern die tarifliche Bewertung der Planstelle maßgebend ist, entscheiden
1. der Werksausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei den Vergütungsgruppen I a bis III BAT (ohne Assistenzärzte),
 2. der Bürgermeister bei der Vergütungsgruppe IV BAT sowie bei Assistenzärzten,
 3. die Werkleitung bei den Vergütungsgruppen V b bis X BAT, KR VIII bis KR I BAT, den Aushilfsangestellten bis zu 6 Monaten Beschäftigung, Auszubildenden, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie den Arbeitern.
- (5) In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung oder Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

Betriebsleitung und
der Chefärzte.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 und höher, leitenden Oberärzten, Beschäftigten der Pflegeberufe ab der Entgeltgruppe P 14 und höher.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 11, Beschäftigten der Pflegeberufe bis zur Entgeltgruppe P 13.
- (6) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung oder Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Vertragsberechtigt sind die Werkleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung.

(3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung der rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Werkleitung handschriftlich unterzeichnet.

(5) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13 Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister legt in einer Geschäftsordnung die Zuständigkeiten der Werkleiter fest. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.01.1964 in der Fassung vom 23.07.1980 außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.04.1983 in der Fassung vom 19.11.2001 außer Kraft.

Neu Änderung Zuständigkeiten Satzung Städtische Rehakliniken

Alte Satzung	Zuständigkeit:	alte Zuständigkeit				neue Zuständigkeit				Notizen
		GR	BA	BL	BM	GR	BA	BL	BM	
§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Erlass von Satzungen	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 3	die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 5	die Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 6	die Festsetzung der Preise für Kuranwendungen und der Preise für Unterkunft und Verpflegung	x					x			s. Gesetz: § 8 Abs. 2 Nr. 4 EigBG
§ 5 Abs. 1 Nr. 7	die Grundsätze der therapeutischen Ausrichtung und der Therapieform des Unternehmens	x								entfällt
§ 5 Abs. 1 Nr. 8	die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 9	die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag im Einzelfall übersteigt	> 100 T€	5-100 T€	< 5 T€			x	< 100 T€		neu: § 7 Abs. 2 Nr. 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag übersteigt	> 20 T€	2-20 T€	< 2 T€			> 10 T€	< 10 T€		neu: § 7 Abs. 2 Nr. 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 11	den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfallübersteigt	> 100 T€	30-100 T€	< 30 T€		> 0,5 Mio €	100 T 0,5 Mio€	< 100 T€		neu: § 7 Abs. 2 Nr. 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 12	die Zustimmung zur Planung von Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Bauaufwand über	> 150 T€	65 - 150 T€	< 65 T€		> 1 Mio €	250 T 1 Mio €	< 200 T€		

Alte Satzung	Zuständigkeit:	alte Zuständigkeit				neue Zuständigkeit				Notizen
		GR	BA	BL	BM	GR	BA	BL	BM	
§ 5 Abs. 1 Nr. 13	die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben ...übersteigen	> 150 T€	65 - 150 T€	< 65 T€		> 1 Mio €	200 T 1 Mio €	< 200 T€		
§ 5 Abs. 1 Nr. 14	die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesummeübersteigt.	> 150 T€	65 - 150 T€	< 65 T€						entfällt: in Praxis nicht relevant
§ 5 Abs. 1 Nr. 15	den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall übersteigt.	> 20 T€	10 - 20 T€	< 10 T€		> 0,5 Mio €	100 T 0,5 Mio €	< 100 T€		neu: § 7 Abs. 2 Nr. 8
§ 5 Abs. 1 Nr. 16	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, neu: soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme über ... € liegt	x		sonst BL		> 0,5 Mio €	100 T 0,5 Mio €	< 100 T€		neu: § 7 Abs. 2 Nr. 4a
§ 5 Abs. 1 Nr. 17	den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung sind, neu: soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt	x					x			s. Gesetz: § 8 Abs. 2 Nr. 3 EigBG
§ 5 Abs. 1 Nr. 18	die Feststellung des Jahresabschlusses	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 19	die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 20	die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt	x								entfällt
§ 5 Abs. 1 Nr. 21	die Entlastung der Betriebsleitung	x				x				
§ 5 Abs. 1 Nr. 22	die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss	x				x				
§ 7 Abs. 2 Nr. 1	die Festsetzung der Allgemeinen Lieferbedingungen		x				x			
§ 7 Abs. 2 Nr. 10	die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht unabweisbar sind		x				x			

Legende: GR = Gemeinderat, BA = Betriebsausschuss,
BL = Betriebsleitung, BM = Bürgermeister

Alte Satzung	Zuständigkeit:	alte Zuständigkeit				neue Zuständigkeit				Notizen
		GR	BA	BL	BM	GR	BA	BL	BM	
§ 7 Abs. 2 Nr. 11	die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind		x				x			
§ 7 Abs. 2 Nr. 12	die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung		x				x			

Personalangelegenheiten - neu		GR	BA	BL	BM						
1. Verwaltung und sonstige Mitarbeiter außer Ärzte und Pflegeberufe											
	Betriebsleitung					x					
	Beschäftigte						ab EG 12	bis EG 11			

2. Ärzte											
	Chefärzte					x					
	leitende Oberärzte						x				
	alle anderen							x			

3. Pflegeberufe											
	Beschäftigte Pflegeberufe						ab P 14	bis P 13			